

Antrag auf gastweisen Besuch einer anderen Schule nach § 15 ThürSchulG - Bereich Grund- , Regel- und Förderschulen -		QS.GBAS.V01	
		erstellt: 06. 06. 2025 - 08:32	Seite 1 von 4
Verfahrensweg: Füllen Sie Punkt 1 vollständig aus und senden den Antrag an die abgebende Schule(2). Anschließend wird der Antrag der aufnehmenden Schule(3), dem abgebenden(4) und aufnehmenden(5) Schulträger sowie dem zuständigen Schulamt(6) vorgelegt.			
An das Staatliche Schulamt Ostthüringen Hermann-Drechsler-Straße 1 07548 Gera	Telefon	03 65 / 548 54 600	
	Fax	03 65 / 548 54 666	
	poststelle.ostthueringen@schulamt.thueringen.de		
	www.schulamt-ostthueringen.de		

1. Angaben über die Schülerin / den Schüler (Bitte leserlich oder in Druckschrift schreiben)			
Nachname		Vorname	
Straße, Nr.		PLZ, Wohnort	
Geb.-datum			
Zuständige Schule (Pflichtschule)			
☐ Unser Kind besucht z.Z. die Klassenstufe			
☐ Unser Kind wird eingeschult am:			
Alle Sorgeberechtigten (Anschrift und Telefon nur, falls abweichend)			
Nachname		Nachname	
Vorname		Vorname	
Straße, Nr		Straße, Nr	
PLZ, Wohnort		PLZ, Wohnort	
Telefon		Telefon	
e-Mail		e-Mail	

Ich / Wir beantragen für mein / unser Kind den gastweisen Besuch der folgenden Schule.			
Schule			
in der Klassenstufe		ab	

Hinweis für die Eltern:

- Punkt 1 des Formulars (persönliche Angaben Kind/Eltern, Begründung) vollständig ausfüllen
- Unterschrift **aller** Erziehungs-/Sorgeberechtigten sind für die Bearbeitung des Antrages unbedingt erforderlich

Die Angaben in diesem Formular sind für die Bearbeitung des Antrages erforderlich und werden im Schulamt verarbeitet, gespeichert und genutzt.

Begründung

Hiermit bestätigen wir, dass wir alle Angaben zu Punkt 1 wahrheitsgemäß ausgefüllt und die Hinweise auf Seite 4 zur den gesetzlichen Grundlagen des Gastschulantrages zur Kenntnis genommen haben.

Datum

Unterschrift aller Sorgeberechtigten

2. Stellungnahme der abgebenden Schule

☐ Der Antrag wird befürwortet.

☐ Der Antrag wird nicht befürwortet.

Begründung bei Nichtbefürwortung

Datum

Unterschrift und Stempel Schule

3. Kapazität der aufnehmenden Schule

☐ Kapazität in der Jahrgangsstufe ist vorhanden.

☐ Kapazität ist nicht vorhanden.

☐ Der Antrag wird befürwortet.

☐ Der Antrag wird nicht befürwortet.

Begründung bei Nichtbefürwortung

Datum

Unterschrift und Stempel Schule

Antrag auf gastweisen Besuch einer anderen Schule nach § 15 ThürSchulG - Bereich Grund-, Regel- und Förderschulen -	QS.GBAS.V01	
	erstellt: 06. 06. 2025 08:32	Seite 4 von 4

Infoblatt zum Antrag auf ein GASTSCHULVERHÄLTNIS für allgemeinbildende Schulen

Der Antragsteller ist verpflichtet, die zur Bearbeitung des Antrages notwendigen Angaben richtig und vollständig zu leisten.

Der Antrag ist von allen Sorgeberechtigten zu unterschreiben ggf. ist eine Vollmacht beizufügen.

Gesetzliche Grundlage: § 15 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) Gastschulverhältnis

(1) Auf Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers kann aus wichtigen Gründen der Besuch einer anderen als der nach § 14 örtlich zuständigen Schule gestattet werden (Gastschulverhältnis), insbesondere wenn

1. besondere pädagogische oder soziale Gründe vorliegen oder
2. der Besuch einer anderen Schule dem Schulpflichtigen die Wahrnehmung des Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erheblich erleichtern würde.

(2) Bei Grund- und Regelschulen sowie bei Förderschulen trifft die Entscheidung nach Absatz 1 das Schulamt, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schulpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, nach Anhörung des abgebenden und im Einvernehmen mit dem aufnehmenden Schulträger unter Berücksichtigung der Aufnahmekapazität der aufnehmenden Schule.

Informationen zur Schülerbeförderung

Es wird darauf hingewiesen, dass der zuständige Träger der Schülerbeförderung für den Fall der Bewilligung nach Maßgabe des § 4 Thüringer Schulfinanzierungsgesetz (ThürSchFG) zur Organisation der Schülerbeförderung verpflichtet ist. Eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht besteht danach nur für den Weg zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die den vom Schüler angestrebten Schulabschluss ermöglicht, sofern eine Beförderungs- oder Erstattungspflicht überhaupt besteht.

Die Genehmigung eines Antrages hat demzufolge keinen Anspruch auf Schülerbeförderung an die Gastschule zur Folge. Für die Schülerbeförderung ist der Schulträger verantwortlich.

Verfahrensweise bei Einschulungen:

Unabhängig von einem gewünschten Gastschulverhältnis hat die Anmeldung zur Einschulung an der örtlich zuständigen Schule zu erfolgen.